

**Tarifordnung für das Hafenslotsrevier
(Hafenslots-Tarifordnung)
Vom 7. Juli 1981**

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: HmbGVBl. 1981, S. 192

Stand:	letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 317) ¹⁾
--------	---

Fußnoten

- 1) Gemäß § 2 (Schlussbestimmungen) werden Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, nach bisherigem Recht abgewickelt.

Auf Grund des § 3 Nummer 2 sowie der §§ 4 und 5 des Hafenslotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird nach Anhörung der Hafenslotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Hafenslotsgeld

- (1) Für die Leistungen der Hafenslotsen sind Hafenslotsgelder (Beratungs- und Wartegeld) sowie Auslagen nach der Anlage zu entrichten.
- (2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Hafenslotsen annehmen, ist bei Annahme von
- 2 Hafenslotsen das 1 1/2 fache,
 - 3 Hafenslotsen das 2 fache,
 - 4 Hafenslotsen das 2 1/2 fache,
 - 5 Hafenslotsen das 3 fache,
 - 6 Hafenslotsen das 3 1/2 fache,
- des Beratungsgeldes zu entrichten.
- (3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Hafenslotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Hafenslotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

§ 2

Zahlungspflicht und Sicherheitsleistung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anforderung des Hafenslotsen.
- (2) Ist zu besorgen, dass der Zahlungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Tätigkeit der Hafenslotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bei der Bemessung der Höhe der Hafenslotsgelder und des Wegegeldes wird als Bruttoraumgehalt zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen

die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969); ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks reduzierte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A. 388 (X), A. 722 (17) oder A. 747 (18) bescheinigt, so ist die reduzierte Bruttoreaumzahl zugrunde zu legen;

2. bei Binnenschiffen

die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen;

3. bei Schwimmdocks

die Hälfte ihrer ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen;

4. bei Kriegsfahrzeugen,

für die kein Schiffsmessbrief ausgestellt ist, die Wasserverdrängung in Kubikmeter;

5. bei anderen Fahrzeugen,

für die kein Schiffsmessbrief oder Eichschein ausgestellt ist, die von einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Sachverständigen geschätzte Bruttoreaumzahl. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung des Hafentotgeldes Verpflichtete zu tragen;

6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoreumgehalte aller Fahrzeuge;

7. bei RoRo-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) reduziert um 15 vom Hundert.

§ 4

Einziehung

Die Hafentotgelder und das Wegegeld werden von der Hafentotenbrüderschaft eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Juli 1981.

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Hafentarifordnung

Vom 12. November 2019

Auf Grund von § 3 Nummer 2 des Hafentarifgesetzes vom
19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli
2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafentarif-
lotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Änderung der Hafentarifordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Hafentarifordnung vom
7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192), zuletzt geändert am 19. Juli
2016 (HmbGVBl. S. 317), erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1 Absatz 1

Verzeichnis der Hafentarifgelder

1. Beratungsgeld
1.1 Tabelle der Beratungsgelder

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 300	84,—
300– 400	87,—
400– 500	89,—
500– 600	92,—
600– 700	95,—
700– 800	99,—
800– 900	104,—
900– 1000	108,—
1000– 1100	111,—
1100– 1200	116,—
1200– 1300	119,—
1300– 1400	122,—
1400– 1500	128,—
1500– 1600	133,—
1600– 1700	135,—
1700– 1800	138,—
1800– 1900	140,—
1900– 2000	144,—
2000– 2100	148,—
2100– 2200	151,—
2200– 2300	154,—
2300– 2400	157,—
2400– 2500	160,—
2500– 2600	163,—
2600– 2700	165,—
2700– 2800	169,—
2800– 2900	174,—
2900– 3000	178,—
3000– 3200	182,—
3200– 3400	188,—
3400– 3600	194,—
3600– 3800	199,—

Bruttoraumzahl über bis	Euro
3 800– 4 000	204,—
4 000– 4 200	209,—
4 200– 4 400	217,—
4 400– 4 600	222,—
4 600– 4 800	231,—
4 800– 5 000	240,—
5 000– 5 500	247,—
5 500– 6 000	256,—
6 000– 6 500	268,—
6 500– 7 000	279,—
7 000– 7 500	290,—
7 500– 8 000	300,—
8 000– 8 500	311,—
8 500– 9 000	323,—
9 000– 9 500	333,—
9 500–10 000	342,—
10 000–10 500	353,—
10 500–11 000	362,—
11 000–11 500	368,—
11 500–12 000	375,—
12 000–12 500	382,—
12 500–13 000	388,—
13 000–13 500	397,—
13 500–14 000	404,—
14 000–14 500	412,—
14 500–15 000	422,—
15 000–15 500	429,—
15 500–16 000	438,—
16 000–16 500	447,—
16 500–17 000	457,—
17 000–17 500	465,—
17 500–18 000	475,—
18 000–18 500	483,—
18 500–19 000	492,—
19 000–19 500	501,—
19 500–20 000	510,—
20 000–20 500	520,—
20 500–21 000	528,—
21 000–21 500	537,—
21 500–22 000	545,—
22 000–22 500	556,—

Bruttoraumzahl über bis	Euro
22 500–23 000	564,—
23 000–23 500	572,—
23 500–24 000	583,—
24 000–24 500	590,—
24 500–25 000	600,—
25 000–25 500	609,—
25 500–26 000	618,—
26 000–26 500	628,—
26 500–27 000	637,—
27 000–27 500	648,—
27 500–28 000	655,—
28 000–28 500	667,—
28 500–29 000	675,—
29 000–29 500	686,—
29 500–30 000	695,—
30 000–31 000	704,—
31 000–32 000	714,—
32 000–33 000	724,—
33 000–34 000	732,—
34 000–35 000	742,—
35 000–36 000	751,—
36 000–37 000	760,—
37 000–38 000	771,—
38 000–39 000	780,—
39 000–40 000	788,—
für jede weiteren angefangenen 2000 über 40 000	17,—
höchstens jedoch	1 517,—

- 1.2 Werden während einer Lotsung Tätigkeiten des Hafenslotsen für Kompensieren, Ein- oder Ausdocken, Stapelläufe, Aufstoppen aus nicht revierbedingten Gründen notwendig, oder werden Fahrzeuge ohne Einsatz der Schiffsmaschinen gelotst, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld zu entrichten:

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 2 000	35,—
2 000– 5 000	63,—
5 000–10 000	100,—
10 000–20 000	176,—
20 000–30 000	226,—
über 30 000	277,—

2. Wartegeld

2.1 Ein Wartegeld wird erhoben, wenn

- 2.1.1 der angeforderte Hafenslotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird oder nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde gemäß § 16 Absatz 2 der Hafenslotsordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196) in der jeweils geltenden Fassung, von Bord geht, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 142,—
- 2.1.2 der Hafenslotse nach Beendigung seiner Lots-tätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 142,—
- 2.1.3 der Hafenslotse nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde an Bord bleibt und dann seine Lots-tätigkeit ausübt, für jede angefangene Stunde gerechnet ab Bordzeit bis zum Beginn seiner Lotstätigkeit 142,—
- 2.2 Zusätzlich zu zahlen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.1 für den vergeblichen Weg 56,—

3. Auslagen

3.1 Tabelle der Wegegelder

Je Hafenslotsenrechnung ist als pauschale Abgeltung für die Wegekosten der Hafenslotsen zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug oder zwischen zwei Fahrzeugen ein Wegegeld zu zahlen.

Das Wegegeld beträgt für Fahrzeuge mit einer Brutto-raumzahl

Bruttoraumzahl über bis	Euro
0– 1 000	5,—
1 000– 5 000	8,—
5 000–10 000	14,—
10 000–20 000	22,—
20 000–40 000	31,—
über 40 000	38,—

- 3.2 Dem Hafenslotsen sind im Falle des Tatbestandes nach Nummer 2.1.2 die notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug zu erstatten. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und bei Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattungsfähig.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. November 2019.